



Lieferantenerklärungen

Lieferantenerklärungen im Inland im Rahmen der Freihandelsabkommen

Änderung per 05.04.2023 s. Ziffer 14
Änderungen per 27.11.2024

1. Rechtsgrundlage

Verordnung vom 23. Mai 2012 über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen ([VAU](#)).
Im elektronischen Dokument [R-30](#) enthaltene Freihandelsabkommen (FHA).

2. Anwendungsbereich

Die Ausstellung von Lieferantenerklärungen ist nur für Waren zulässig, die sich als Ursprungerzeugnisse im Sinne eines der im R-30 enthaltenen FHA qualifizieren oder für welche ursprungsrelevante Fakten im Rahmen dieser FHA weitergegeben werden sollen.

3. Hintergrund

Erzeugnisse und Vormaterialien werden oftmals aus der Schweiz geliefert. Damit für diese Erzeugnisse bei der Ausfuhr ein Ursprungsnachweis ausgestellt werden kann, bzw. damit diese Vormaterialien im Rahmen der Ursprungsbestimmung als Ursprungsware angesehen werden können oder die bereits erfolgte Bearbeitung mitberücksichtigt werden kann, sind für den Ausführer entsprechende Belege nötig.

4. Lieferantenerklärung

Lieferantenerklärungen gelten als Ursprungsnachweis für im Inland bezogene Erzeugnisse oder Vormaterialien. Als Lieferantenerklärung genügen die im Anhang aufgeführten Vermerke auf den Rechnungen der Lieferanten.

5. Generelle Lieferantenerklärung (Langzeitlieferantenerklärung)

Bei gleichbleibenden Bedingungen der Erzeugnisse bezüglich ihrer Ursprungseigenschaft steht es dem Lieferanten frei, eine über eine grössere Zeitspanne (bis max. 2 Jahre) gültige generelle Erklärung in Briefform abzugeben (Anhang).

6. Unterschriftspflicht

Lieferantenerklärungen müssen nicht unterschrieben sein und können auch elektronisch übermittelt werden. Im Hinblick auf allfällige haftungsrechtliche Auseinandersetzungen bei sich herausstellender Ungültigkeit einer Lieferantenerklärung zwischen Lieferanten und Empfänger kann aber die Unterschrift (oder ein äquivalentes elektronisches Verfahren) von Bedeutung sein.

7. Aufbewahrung der Ursprungsnachweise

Alle Beweismittel, aufgrund derer die Lieferantenerklärungen ausgestellt wurden, sind durch den Aussteller mindestens 3 Jahre (ab Ausstellungsdatum der Lieferantenerklärung) aufzubewahren (für die Ursprungsweitergabe im Rahmen des FHA mit Korea: 5 Jahre). Lieferantenerklärungen, welche als Basis für die Ausstellung von Ursprungsnachweisen dienten, sind durch den Aussteller der Ursprungsnachweise 3 Jahre (für Ursprungsnachweise nach Korea: 5 Jahre) ab Ausstellungsdatum der Ursprungsnachweise aufzubewahren.

8. Zolldienstliche Kontrollen

Das BAZG ist befugt, die Echtheit und Richtigkeit von Lieferantenerklärungen jederzeit zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann das BAZG alle erforderlichen Kontrollen beim Ausführer vornehmen. Dieser hat alle Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Personal leistet hierbei jede Hilfe.

9. Anwendbares Recht

Es gelten die Bestimmungen der FHA, die [VAU](#) und die Bestimmungen der Zollgesetzgebung.

10. Widerhandlungen

Widerhandlungen können nach [Artikel 19 VAU](#) mit Bussen bis zu 40'000.- Franken geahndet werden.

11. Dokumentation / Neuerungen

Der Freihandelsbereich ist einer stetigen Weiterentwicklung unterworfen. Das R-30 wird periodisch angepasst. Wesentliche Neuerungen werden mittels im Internet veröffentlichten [Zirkularen](#)¹ bekannt gegeben. Auf der Internetseite des BAZG finden sich [weitere Informationsmittel](#) wie Merkblätter und dergleichen.

12. Lieferantenerklärung bzw. Langzeit-Lieferantenerklärung nach EU-Recht

Bei diesen Lieferantenerklärungen (nach Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015) handelt es sich um interne Nachweise innerhalb der EU.

Es kann vorkommen, dass EU-Firmen irrtümlicherweise von Schweizer Lieferanten für Lieferungen aus der Schweiz solche (Langzeit-)Lieferantenerklärungen verlangen.

Für den grenzüberschreitenden Warenverkehr sind jedoch aufgrund des Freihandelsabkommens Schweiz-EU nur die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED bzw. die Ursprungserklärung auf der Rechnung oder die Ursprungserklärung auf der Rechnung EUR-MED vorgesehen, welche sich immer nur auf eine konkrete Lieferung beziehen können.

Mangels einer Rechtsgrundlage können Lieferantenerklärungen deshalb im grenzüberschreitenden Warenverkehr Schweiz-EU nicht benutzt werden.

[Information der deutschen Behörden](#)

13. Lieferantenerklärung im Rahmen des Handelsabkommens CH- UK

Für Ursprungswaren, welche aus dem UK vor dem 1.1.2021 im Rahmen des Freihandelsabkommens CH-EU eingeführt wurden, kann keine Lieferantenerklärung ausgestellt werden. Hingegen ist die Ausstellung einer Lieferantenerklärung möglich, wenn es sich entweder um Schweizer Ursprungswaren handelt oder andere Ursprungswaren im Sinne des Handelsabkommens Schweiz-UK, welche nach dem 1.1.2021 eingeführt wurden.

Weitere Informationen im Zusammenhang mit dem Handelsabkommen Schweiz-UK finden Sie [hier](#).

¹ Es kann ein [News-Service](#) abonniert werden.

14. Regionales Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM): Durchlässigkeit PEM-Regeln => Übergangsregeln

Die Durchlässigkeit zwischen den PEM-Regeln und den Übergangsregeln ist in den entsprechenden Freihandelsabkommen derzeit noch nicht vorgesehen. Das heisst, dass ein Ursprungsnachweis nach den PEM-Regeln (erkennbar am fehlenden Vermerk «transitional rules») nicht als Vor-Ursprungsnachweis im Rahmen der Kumulation oder unverändertem Wiederverkauf für unter Anwendung der Übergangsregeln ausgestellte Ursprungsnachweise dienen kann.

Trotzdem können mit rückwirkender Anwendung auf den 1.9.2021 für nachstehende Waren im Inland nach den PEM-Regeln ausgestellte Lieferantenerklärungen (erkennbar an fehlendem Vermerk «transitional rules», vgl. Fussnote ⁴ im Anhang) als gültige Vor-Ursprungsnachweise im Rahmen der Kumulation oder unverändertem Wiederverkauf bei Anwendung der Übergangsregeln bei der Ausfuhr gelten:

- Waren der HS-Kapitel 1 und 3
- Verarbeitete Fischereierzeugnisse des HS-Kapitels 16
- Waren der HS-Kapitel 25-97

Bei den vorgängig aufgeführten Waren muss es sich um Ursprungswaren einer Partei handeln, welche nebst dem PEM-Übereinkommen auch die Übergangsregeln anwendet (s. [Matrix](#))

Dies gilt nur für Lieferantenerklärungen im Inland und nicht für im FHA-Partnerland ausgestellte grenzüberschreitende Ursprungsnachweise sowie nicht im umgekehrten Fall (Lieferantenerklärung nach den Übergangsregeln als Vor-Ursprungsnachweis bei Anwendung der PEM-Regeln bei der Ausfuhr).

15. Revidiertes PEM-Übereinkommen: Durchlässigkeit zwischen den alten und den revidierten Ursprungsregeln

Wie im [Zirkular zum revidierten PEM-Übereinkommen](#) unter Ziffer 1 aufgeführt, soll der Gemischte Ausschuss des PEM-Übereinkommens am 12. Dezember Übergangsbestimmungen verabschieden, welche auch die Durchlässigkeit vorsehen (s. Ziffer 3.3.3 des Zirkulars). Die oben unter Ziffer 14 beschriebene Durchlässigkeit, welche im Rahmen der Übergangsregeln auf nationaler Ebene eingeführt wurde, wird ab dem 1.1.2025 voraussichtlich auch für den grenzüberschreitenden Verkehr analog gelten, wenn die Ursprungsregeln des revidierten PEM-Übereinkommens angewendet werden.

Die Einführung der Durchlässigkeit für den grenzüberschreitenden Warenverkehr hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die bereits auf nationaler Ebene eingeführte Durchlässigkeit. Ab dem 1.1.2025 gilt die Durchlässigkeit jedoch nur noch bei Anwendung der revidierten Ursprungsregeln, weil die Übergangsregeln ab dem 1.1.2025 nicht mehr anwendbar sind.

Daraus ergibt sich, dass Lieferantenerklärungen, welche den Ursprung gemäss den revidierten Ursprungsregeln bestätigen sollen, erst ab dem 1.1.2025 ausgestellt werden können. Dank der Durchlässigkeit behalten aber noch im Jahr 2024 ausgestellte (Langzeit-) Lieferantenerklärungen, welche den Ursprung nach den alten Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens oder den Übergangsregeln (Vermerk "Transitional Rules") bestätigen, nach dem 1.1.2025 weiterhin ihre Gültigkeit, auch wenn der Ausführer ab dem 1.1.2025 bereits die revidierten Ursprungsregeln anwendet.

Lieferantenerklärungen müssen vom 1.1.2025 bis am 31.12.2025 mit "REVISED RULES" gekennzeichnet werden, wenn der Ursprung der revidierten Ursprungsregeln bestätigt werden soll. Falls der Lieferant sowohl die alten als auch die revidierten Regeln des PEM-Übereinkommens erfüllt, kann er dies in der Lieferantenerklärung entsprechend kennzeichnen.

Anhang

Lieferantenerklärungen auf der Rechnung

- **Lieferantenerklärung für Waren mit Ursprungseigenschaft im Sinne von Freihandelsabkommen**

Die Lieferantenerklärung ist gemäss den Fussnoten auszufertigen. Die Fussnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

Der Unterzeichner erklärt, dass die in diesem Dokument aufgeführten Waren² Ursprungserzeugnisse ...³ sind und den Ursprungsregeln im Präferenzverkehr mit⁴ entsprechen.

Je nach Fall allenfalls zu ergänzen mit²:

Er erklärt Folgendes⁵:

Keine Kumulation angewendet (no cumulation applied)

Kumulation angewendet mit (cumulation applied with) ...⁶

Er erklärt Folgendes⁷:

„WO“: Vollständig erzeugt gem. Art. 3.3 oder den “Product Specific Rules” in Anhang II des FHA mit China.

“WP“: Ausschliesslich aus Ursprungsvormaterialien Chinas und/oder der Schweiz erzeugt gemäss den Bestimmungen des Kapitels 3 des FHA mit China.

„PSR“: In der Schweiz oder China unter Verwendung von Nicht-Ursprungsvormaterialien hergestellt und die “Product Specific Rules” und anderen Bestimmungen des Kapitels 3 des FHA mit China erfüllend (ausreichend bearbeitet).

Ort und Datum...

Unterschrift (fakultativ)...

- **Lieferantenerklärung für Waren ohne Ursprungseigenschaft im Sinne von Freihandelsabkommen, für welche jedoch ursprungsrelevante Fakten weitergegeben werden sollen**

Die Lieferantenerklärung ist gemäss den Fussnoten auszufertigen. Die Fussnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden. Sie dient der Weitergabe von Fakten, die dazu führen können, dass unter Berücksichtigung der Bearbeitungen durch den Lieferanten und der Bearbeitungen durch den Empfänger eine Ware Ursprung erlangt.

Der Unterzeichner erklärt, dass die in diesem Dokument aufgeführten Waren² die folgenden Eigenschaften aufweisen...⁸

Ort und Datum...

Unterschrift (fakultativ)...

- **Erklärung für Waren ohne Ursprungseigenschaft**

Diese Erklärung hat nicht den rechtlichen Charakter einer Lieferantenerklärung und dient nur zur Klarstellung.

Keinen Ursprung im Sinne der Freihandelsabkommen aufweisend.

² Sind nur bestimmte der aufgeführten Waren betroffen, so hat eine eindeutige Kennzeichnung zu erfolgen.

³ „der Schweiz“ oder anderes Land oder Gebiet, mit denen Freihandelsabkommen bestehen und in welchem/n die Waren Ursprung haben. Weisen die einzelnen Waren unterschiedliche Ursprungsländer oder -gebiete auf, so hat eine eindeutige Bezeichnung zu erfolgen.

⁴ Land, Länder oder Gebiet/e. **Sofern zutreffend**, können mehrere Freihandelspartner angegeben werden, gegebenenfalls auch «allen Freihandelspartnern der Schweiz/EFTA». Wenn bei PEM-Freihandelspartnern der Ursprung aufgrund der Anwendung der Übergangsregeln erreicht wurde, ist bei den entsprechenden Ländern oder Gebieten der Vermerk «Übergangsregeln» oder «Transitional Rules» anzubringen. **Siehe dazu auch Ziffer 14.** Wenn bei PEM-Freihandelspartnern der Ursprung aufgrund der Anwendung der revidierten Ursprungsregeln erreicht wurde, ist bei den entsprechenden Ländern oder Gebieten der Vermerk «REVISED RULES» anzubringen. **Siehe dazu auch Ziffer 15.**

⁵ Nur auszufüllen, sofern im Rahmen der Euro-Med-Kumulation notwendig (vgl. [Wegleitung zu den Pan-Euro-Mediterranen Ursprungsprotokollen](#)). Gilt der Vermerk nur für einzelne Waren oder gelten für einzelne Waren unterschiedliche Vermerke, hat eine entsprechende Kennzeichnung zu erfolgen.

⁶ Land/Gebiete oder Länder/Gebiete

⁷ Nur für Waren, deren Ursprung im Rahmen des Freihandelsabkommens mit China bestätigt wird.

⁸ Z.B. „In der Schweiz aus Garnen ohne Ursprungseigenschaft im Sinne des Freihandelsabkommens / der Freihandelsabkommen mit ... gewebt“ oder „In der Schweiz bearbeitet und Anteil Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft im Sinne des Freihandelsabkommens / der Freihandelsabkommen mit ... weniger als 50% des fakturierten Preises betragend“

Generelle Lieferantenerklärungen

- **Generelle Lieferantenerklärung für Waren mit Ursprungseigenschaft im Sinne von Freihandelsabkommen (Langzeitlieferantenerklärung)**

Die Lieferantenerklärung ist gemäss den Fussnoten auszufertigen. Die Fussnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend aufgeführten Waren ...⁹, die regelmässig an...¹⁰ geliefert werden Ursprungserzeugnisse ...⁶ sind und den Ursprungsregeln im Präferenzverkehr mit...⁴ entsprechen.

Je nach Fall allenfalls zu ergänzen mit²:

Er erklärt Folgendes⁵:

- Keine Kumulation angewendet (no cumulation applied)*
- Kumulation angewendet mit (cumulation applied with) ...⁶*

Er erklärt Folgendes⁷:

- „WO“: Vollständig erzeugt gem. Art. 3.3 oder den “Product Specific Rules” in Anhang II des FHA mit China.*
- “WP“: Ausschliesslich aus Ursprungsvormaterialien Chinas und/oder der Schweiz erzeugt gemäss den Bestimmungen des Kapitels 3 des FHA mit China.*
- „PSR“: In der Schweiz oder China unter Verwendung von Nicht-Ursprungsvormaterialien hergestellt und die “Product Specific Rules” und anderen Bestimmungen des Kapitels 3 des FHA mit China erfüllend (ausreichend bearbeitet).*

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen, welche zwischen... und...¹¹ geliefert werden. Der Unterzeichner verpflichtet sich, den Empfänger umgehend zu unterrichten, wenn die Erklärung ihre Geltung verliert.

Ort und Datum...

Unterschrift (fakultativ)...

- **Generelle Lieferantenerklärung für Waren ohne Ursprungseigenschaft im Sinne von Freihandelsabkommen, für welche jedoch ursprungsrelevante Fakten weitergegeben werden sollen**

Die Lieferantenerklärung ist gemäss den Fussnoten auszufertigen. Die Fussnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden. Sie dient der Weitergabe von Fakten, die dazu führen können, dass unter Berücksichtigung der Bearbeitungen durch den Lieferanten und der Bearbeitungen durch den Empfänger eine Ware Ursprung erlangt.

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend aufgeführten Waren ...⁹, die regelmässig an...¹⁰ geliefert werden, die folgenden Eigenschaften aufweisen...⁸

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen, welche zwischen... und...¹¹ geliefert werden. Der Unterzeichner verpflichtet sich, den Empfänger umgehend zu unterrichten, wenn die Erklärung ihre Geltung verliert.

Ort und Datum...

Unterschrift (fakultativ)...

- **Erklärung für Waren ohne Ursprungseigenschaft**

Diese Erklärung hat nicht den rechtlichen Charakter einer Lieferantenerklärung und dient nur zur Klarstellung.

Keinen Ursprung im Sinne der Freihandelsabkommen aufweisend.

⁹ Genaue Warenbezeichnung mit auf Rechnungen üblicher Identifikation (Artikel-Nr., Typen-Nr. oder dergleichen). Die Erklärung kann mehrere Artikel umfassen.

¹⁰ Name des Empfängers

¹¹ Angabe des Zeitraums. Der Zeitraum darf zwei Jahre nicht überschreiten.